

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1917

145 (30.5.1917) Sonderausgabe No. 1162, Amtlicher Bericht vom
Dienstag, 29. Mai und 30. Mai 1917

Sonderausgabe der Karlsruher Zeitung

Staatsanzeiger für das Großherzogtum Baden.

№ 1162

Karlsruhe, Mittwoch den 30. Mai 1917 nachmittags

Amtlicher Bericht vom Dienstag, 29. Mai, abends

W.T.B. Berlin, 29. Mai, abends. (Amtlich.) Bisher liegt keine Meldung über größere Kampfhandlungen vor.

Amtlicher Bericht vom 30. Mai 1917, vormittags

W.T.B. Großes Hauptquartier, 30. Mai, vormittags. (Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Tagsüber war nur im Wytschacte-Abschnitt die Artillerietätigkeit lebhaft.

Abends nahm das Feuer auch an anderen Stellen zu. Erkundungsvorstöße der Engländer an der Artois-Front, der Franzosen am Chemin-des-Dames wurden zurückgewiesen.

Vorfeldgefechte südwestlich von St. Quentin brachten uns eine Anzahl Gefangene ein.

Auf dem

Ostlichen Kriegsschauplatz

ist die Lage unverändert.

Mazedonischen Front

Keine wesentlichen Ereignisse.

Der Erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

Die Sonderausgaben der „Karlsruher Zeitung“ sind noch vom Kriegsbeginn an erhältlich, einzeln und zusammen. Zu beziehen Karlsriedrichstraße 14.

Verantwortlich: C. Amend. Druck und Verlag der G. Braunschen Hofbuchdruckerei, beide in Karlsruhe

Sonderausgabe der Kaiserlichen Zeitung

Ständemäßig im Reichs-Verordnungsblatt

N. 1163

Verordnungen des Reichs-Verordnungsblattes

Verordnungen des Reichs-Verordnungsblattes

Verordnungen des Reichs-Verordnungsblattes

Die Reichs-Verordnungen sind in drei Abteilungen eingeteilt:
I. Die Reichs-Verordnungen, die von dem Reichspräsidenten erlassen werden.
II. Die Reichs-Verordnungen, die von dem Reichskanzler erlassen werden.
III. Die Reichs-Verordnungen, die von den Reichsministern erlassen werden.

Die Reichs-Verordnungen sind in drei Abteilungen eingeteilt:
I. Die Reichs-Verordnungen, die von dem Reichspräsidenten erlassen werden.
II. Die Reichs-Verordnungen, die von dem Reichskanzler erlassen werden.
III. Die Reichs-Verordnungen, die von den Reichsministern erlassen werden.